

ÖFFENTLICHE URKUNDE

U M W A N D L U N G S P L A N

Umwandlungsplan zur Umwandlung des Spitals Oberengadin, unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes, in eine Stiftung

Das **Spital Oberengadin**, mit Sitz in Samedan, CHE-108.915.257, Institut des öffentlichen Rechtes (unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes) vertreten durch Herrn Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Präsident der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim, und Herrn Siegfried (genannt Sigi) Aspriun, von St. Moritz und Wahlen / BL, in St. Moritz, Vizepräsident der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

Kreis Oberengadin, Samedan, als Eigentümer der Vermögenswerte des Spitals Oberengadin vertreten durch Herrn Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Kreispräsident und Frau Montserrat (genannt Monzi) Schmidt, von St. Moritz, in St. Moritz, Vorstandsmitglied

mit Zustimmung der Politischen Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina / Scharigna, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

legen folgenden Umwandlungsplan vor:

1. Umwandelungsbilanz

Die Umwandlung erfolgt aufgrund der Umwandelungsbilanz des Spitals Oberengadin per 30. Juni 2017 (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Umwandelungsplanes bildet.

Seit dem Bilanzstichtag vom 30. Juni 2017 sind keine wichtigen Änderungen der Vermögenslage des Unternehmens erfolgt.

Aus der Umwandlungsbilanz ist ein Aktivenüberschuss (= Organisationskapital) von CHF 39'370'709.69 ersichtlich, der vollständig in Stiftungskapital umgewandelt werden soll. Ebenfalls geht der Anteil des Spitals Oberengadin an der einfachen Gesellschaft "Rettung Oberengadin" auf die Stiftung über (im Abschluss enthalten).

Der Kreis Oberengadin, Samedan, ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 1062, 241 und 1506 in der Gemeinde Samedan, welche durch das Spital betrieblich genutzt und in der Umwandlungsbilanz enthalten sind, gemäss Grundbuchauszug vom 20.10.2017 des Grundbuchamtes der Region Maloja, die einen integrierenden Bestandteil dieses Umwandlungsplanes bilden (Beilage 2) und ebenfalls an die Stiftung "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" übergehen.

Entsprechend überträgt der Kreis Oberengadin hiermit das Eigentum an Liegenschaften 1062, 241 und 1506 in der Gemeinde Samedan gemäss beiliegendem Grundbuchauszug, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet, zu Bilanzwerten gemäss Umwandlungsbilanz an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, mit Sitz in Samedan.

2. Name / Firma, Sitz und Rechtsform vor und nach der Umwandlung

a) Vor der Umwandlung:

Name: Spital Oberengadin
 Sitz: Samedan
 Rechtsform: Nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt (Institut des öffentlichen Rechts)
 Firmennummer: CHE-108.915.257

b) Nach der Umwandlung

Firma: Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
 Sitz: Samedan
 Rechtsform: Stiftung
 Firmennummer: CHE-108.915.257

3. Statuten

Die Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, mit Sitz in Samedan, werden dieser Urkunde als integrierender Bestandteil beigelegt (Beilage 3).

4. Zahl, Art und Höhe der Anteile der Anteilsinhaber nach der Umwandlung

Die Stiftung hat weder Mitglieder noch Kapitalanteile. Der gesamte Aktivenüberschuss gemäss Umwandlungsbilanz per 30.06.2017 wird dem Stiftungskapital zugewiesen.

5. Umwandlungsplan

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan im Sinne von Art. 100 Abs. 1 i.V. mit Art. 59 FusG hat den Umwandlungsplan anlässlich der Kommissionssitzung vom 06. Dezember 2017 verabschiedet.

Anlässlich der Kreisratsitzung vom 04. Mai 2017 wurde die Vermögensübertragung der Grundstücke 1062, 1506 und 241 in der Gemeinde Samedan an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin einstimmig genehmigt.

6. Umwandlungsbericht

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan hat den Umwandlungsbericht erstellt und an ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2017 genehmigt.

7. Stiftungsrat und Revisionsstelle

- A. Dem Stiftungsrat gehören gemäss Art. 5 der Statuten die Gemeindepräsidenten der Politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin an, nämlich

Fadri Guidon, geb. 10.04.1969, von Bever / GR und Bergün/Bravuogn / GR, in Bever
 Christian Brantschen, geb. 19.05.1955, von St. Niklaus / VS, in Celerina / Schlarigna
 Jakob Stieger, geb. 14.06.1951, von La Punt Chamues-ch / GR und Oberriet-Holzrhode / SG, in La Punt Chamues-ch
 Roberto Zanetti, geb. 23.07.1959, von Poschiavo / GR, in Madulain
 Martin Aebli, geb. 09.04.1962, von Pontresina / GR, in Pontresina
 Jon Fadri Huder, geb. 06.06.1966, von Scuol / GR und Val Müstair / GR, in Samedan
 Gion Fadri Largiadèr, geb. 01.08.1964, von Pontresina / GR und Val Müstair / GR, in Cinuos-chel
 Christian Meuli, geb. 15.06.1964, von Bregaglia / GR, in Fex
 Daniel Bosshard, geb. 26.11.1959, von Bauma / ZH, in Silvaplana
 Siegfried Pius Asprion, geb. 16.02.1959, von St. Moritz / GR und Wahlen / BL, in St. Moritz
 Flurin Wieser, geb. 17.08.1959, von Zuoz / GR und Tarasp / GR, in Zuoz

B. Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Gartenstrasse 3, 7000 Chur, CHE-421.817.078, welche mit Annahmeerklärung vom 27. November 2017 die Annahme dieses Mandates bestätigt hat.

8. Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

9. Grundbuchanmeldung

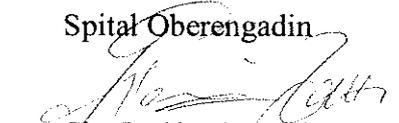
Der beurkundete Notar wird beauftragt und ermächtigt, die Übertragung der Liegenschaften Nr. 1062, 241 und 1506 vom Kreis Oberengadin auf die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin im Grundbuch der Gemeinde Samedan anzumelden, sobald der Umwandlungsplan im Handelsregister eingetragen ist.

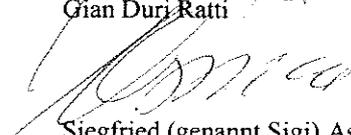
10. Vertragsexemplare

Vorliegender Umwandlungsplan und Beschluss wird neunfach erstellt, drei Exemplare für die Stiftung sowie je ein Exemplar für Kreis Oberengadin, Spital Oberengadin, Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Stiftungsaufsicht, Grundbuchamt der Region Maloja, Handelsregisteramt Graubünden und den beurkundenden Notar.

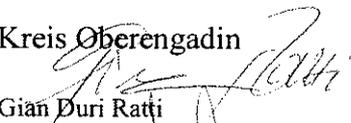
Samedan, den 08. Dezember 2017

Spital Oberengadin


Gian Duri Ratti


Siegfried (genannt Sigi) Asprien

Kreis Oberengadin


Gian Duri Ratti


Montserrat (genannt Monzi) Schmidt

Beilagen:

1. Umwandlungsbilanz per 30.06.2017
2. Grundbuchauszug Grundbuchamt der Region Maloja vom 20.10.2017
3. Statuten Gesundheitsversorgung Oberengadin vom 08.12.2017
4. Umwandlungsbericht vom 08.12.2017
5. Bestätigung der Gemeinden

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Vor Dr. iur. Marc E. Wieser, Zuoz, patentierter Notar des Kantons Graubünden, erscheinen heute:

- Herr Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, und Herr Siegfried (genannt Sigi) Aspiron, von St. Moritz und Wahlen, in St. Moritz, mit Kollektivunterschrift zu zweien für das Spital Oberengadin, Institut des öffentlichen Rechtes, mit Sitz in Samedan
- Herr Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Kreispräsident, und Frau Montserrat (genannt Monzi) Schmidt, von St. Moritz, in St. Moritz, Vorstandsmitglied, für den Kreis Oberengadin

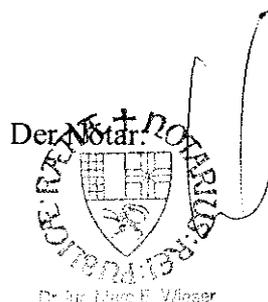
die sich ordnungsgemäss über ihre Identität ausgewiesen haben bzw. dem Notar persönlich bekannt sind.

Die Urkunde wurde den Parteien durch den Notar ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht. Die Parteien erklären dem Notar, dass die Urkunde dem Willen der Parteien entspricht, und sie unterzeichnen die Urkunde vor dem Notar.

Die Beurkundung erfolgt auf dem Kreisamt Oberengadin, Chesa Ruppanner, in Samedan.

Samedan, den 08. Dezember 2017

Reg. B / 2017 / Nr. 180



Bilanz Spital Oberengadin und Chesa Koch

- 8. DEZ. 2017

	Ziffer im An- hang	30.06.2017	
		CHF	in %
Flüssige Mittel	3.1	2'528'493.13	4.5%
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	3.2	5'521'746.13	9.8%
Andere kurzfristige Forderungen	3.3	2'099'397.69	3.7%
Vorräte	3.4	1'842'791.67	3.3%
Aktive Rechnungsabgrenzung (TA)	3.5	2'571'466.82	4.6%
Total Umlaufvermögen		14'563'895.44	25.9%
Finanzanlagen	3.6	115'201.00	0.2%
Liegenschaften Spital Oberengadin (Nr. 1062)	3.7	15'046'004.58	26.8%
Liegenschaften Chesa Koch (Nr. 241, Nr. 1506)	3.7	9'355'229.29	16.6%
Sachanlagen	3.7	17'155'877.29	30.5%
Total Anlagevermögen		41'672'312.16	74.1%
TOTAL AKTIVEN		56'236'207.60	100.0%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.8	1'841'929.67	3.3%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3.9	4'170'000.00	7.4%
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	3.10	4'069'336.57	7.2%
Kurzfristige Rückstellungen	3.12	763'882.22	1.4%
Passive Rechnungsabgrenzung (TP)	3.13	1'571'059.35	2.8%
Total Kurzfristiges Fremdkapital		12'416'207.81	22.1%
Andere langfristige Verbindlichkeiten	3.13	-	0.0%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3.14	4'330'000.00	7.7%
Langfristige Rückstellungen	3.15	117'000.00	0.2%
Zweckgebundene Fonds	3.16	2'290.10	0.0%
Total Langfristiges Fremdkapital		4'449'290.10	7.9%
Total Fremdkapital		16'865'497.91	30.0%
Eigenkapital		3'400'000.00	6.0%
Investitionsreserve	*	36'880'834.48	65.6%
Bewertungsreserve FER		-2'374'065.82	-4.2%
Gewinnreserve	*	1'463'941.03	2.6%
Total Organisationskapital		39'370'709.69	70.0%
TOTAL PASSIVEN		56'236'207.60	100.0%

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

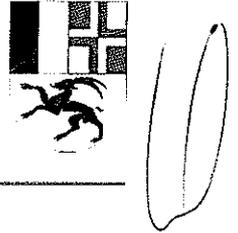
Postfach 36, Piazza da Scoula 10

CH-7500 St. Moritz

E-Mail: gbaoe@gbagr.ch

Tel. 081 837 32 22

Fax. 081 837 32 25



Grundbuchauszug

- 8. DEZ. 2017

Grundbuch Samedan

Eigentümer

Kreis Oberengadin

Liegenschaft Nr. 1062

Plan Nr. 50, Ospidel

Gesamtfläche: 38'114 m²

Bushaltestelle Ospidel Vers.Nr. 13-B

Kehrichthaus Ospidel Vers.Nr. 13-C

Verbindungsgänge Vers.Nr. 13-E

Hallenbad (Rohbau) Vers.Nr. 13-F

Autoeinstellhalle Vers.Nr. 13-G

Trafostation Vers.Nr. 13-H

Kreisspital Oberengadin Vers.Nr. 13A

Geschützte OP-Stelle Vers.Nr. 13B

Personalhaus 9 Vers.Nr. 13C

Personalhaus 11 Vers.Nr. 10B

Gartenanlage/Umschwung

Anmerkungen

5721

Bewilligung für Strassenzufahrt
und Näherbau

08.12.1972 Beleg 177.86

Vormerkungen

2977

Aufhebung Vorkaufsrecht des Baurechtsberechtigten

13.02.1985 Beleg 57.86

Dienstbarkeiten und Grundlasten

19160808

Last: Grenzanbaurecht

zugunsten Grundstück Nr. 1506

08.08.1916 Beleg A4/7, 08.10.1966 Beleg 99.86

19160808.1

Last: Durchfahrtsrecht

zugunsten Grundstück Nr. 1506

08.08.1916 Beleg A4/7, 08.10.1966 Beleg 99.86

19740611

Last: Elektrische Kabelleitungen und Verteilkabine

zugunsten Politische Gemeinde Samedan (Elektrizitätswerk)

11.06.1974 Beleg 90.86

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

Postfach 36, Piazza da Scoula 10
CH-7500 St. Moritz
E-Mail: gbaoe@gbagr.ch

Tel. 081 837 32 22
Fax. 081 837 32 25



19770608

Last: Benützungs- Zugangs- und Zufahrts-, Zu- und Ableitungsrecht
zugunsten Politische Gemeinde Samedan (Elektrizitätswerk)
08.06.1977 Beleg 98.86

- 8. DEZ. 2017

19771010.4

Last: Baurecht
für Verteilkabine und Durchleitungsrechte
zugunsten Politische Gemeinde Samedan (Elektrizitätswerk)
10.10.1977 Beleg 195.86

19850213.1

Last: Selbständiges und dauerndes Recht
Baurecht für Mehrfamilienhaus
Frist bis: 13.02.2035
verselbständigt als Grundstück Nr. D1732
13.02.1985 Beleg 57.86, 05.11.2012 Beleg 2188

19850213.2

Last: Zugangs- und Zufahrtsrecht
zugunsten Grundstück Nr. D1732
13.02.1985 Beleg 57.86

19880808

Last: Fuss- und Fahrwegrecht
zugunsten Grundstück Nr. 241, 242, 1022, 1551, 1825, 1849, 1892
08.08.1988 Beleg 153.86, 02.12.1993 Beleg 250.86, 13.06.1994 Beleg 136.86,
03.08.2001 Beleg 155.86

19920930.1

Recht/Last: Näherbaurecht
gegenseitig
zugunsten und zulasten Grundstück Nr. 1788
30.09.1992 Beleg 212.86

19940816.1

Last: Recht zur Erstellung und zum Betrieb von unterirdischen elektrischen
Kabelleitungen und einer Verteilkabine
zugunsten Politische Gemeinde Samedan (Elektrizitätswerk)
16.08.1994 Beleg 185.86

19991208

Last: Bau- und Benützungsrecht für Notausgang, Freizeitplatz und Verbindungsweg
Frist bis: 13.02.2035
zugunsten Grundstück Nr. S50783
08.12.1999 Beleg 306.86

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

Postfach 36, Piazza da Scoula 10

CH-7500 St. Moritz

E-Mail: gba0e@gbagr.ch

Tel. 081 837 32 22

Fax. 081 837 32 25



20030604

Last: Bau- und Benützungsrecht für eine Baute mit Garage, Lager- und Geräteraum

Frist bis: 13.02.2035

zugunsten Grundstück Nr. S50783

04.06.2003 Beleg 1394

- 8. DEZ. 2017

20121105

Last: Näherbaurecht

zugunsten Grundstück Nr. D1732

05.11.2012 Beleg 2188

Grundpfandrechte

Keine

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

Postfach 36, Piazza da Scoula 10

CH-7500 St. Moritz

E-Mail: gbaoe@gbagr.ch

Tel. 081 837 32 22

Fax. 081 837 32 25



Grundbuchauszug

- 8. DEZ. 2017

Grundbuch Samedan

Eigentümer

Kreis Oberengadin

Liegenschaft Nr. 241

Plan Nr. 49, Suot Crusch

Gesamtfläche: 4'393 m²

Wiese/Weide

Anmerkungen

11209

Erst-/Hauptwohnung gem. komm. Baugesetz (öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung)

09.06.2006 Beleg 1366

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

19880808

Recht/Last: Fuss- und Fahrwegrecht

zulasten Grundstück Nr. 1062, zugunsten Grundstück Nr. 242, 1022, 1551, 1825, 1849, 1892

08.08.1988 Beleg 153.86, 02.12.1993 Beleg 250.86, 13.06.1994 Beleg 136.86,

03.08.2001 Beleg 155.86

19880808.3

Last: Durchleitungsrecht

für Kanalisations- und Wasserleitung

zugunsten Politische Gemeinde Samedan

08.08.1988 Beleg 153.86

19981102

Last: Baurecht

für ein Kehrighaus, für die Öffentlichkeit

Frist bis: 30.11.2048

zugunsten Politische Gemeinde Samedan

02.11.1998 Beleg 195.86

Grundpfandrechte

Keine



- 8. DEZ. 2017

Grundbuchauszug

Grundbuch Samedan

Eigentümer
Kreis Oberengadin

Liegenschaft Nr. 1506

Plan Nr. 49, Quadratscha
Gesamtfläche: 1'485 m²
Personalhaus Vers.Nr. 14, Via Quadratscha 37
Umschwung

Anmerkungen

11209
Erst-/Hauptwohnung gem. komm. Baugesetz (öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung)
09.06.2006 Beleg 1366

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

19160808
Recht: Grenzanbaurecht
zulasten Grundstück Nr. 1062
08.08.1916 Beleg A4/7

19160808.1
Recht: Durchfahrtsrecht
zulasten Grundstück Nr. 1062
08.08.1916 Beleg A4/7

19661008
Recht/Last: Grenzbaurecht
zugunsten und zulasten Grundstück Nr. 1061
08.10.1966 Beleg 99.86

19661008.1
Last: Fusswegrecht
zugunsten Grundstück Nr. 1061
08.10.1966 Beleg 99.86

Grundpfandrechte

Keine

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

Postfach 36, Piazza da Scoula 10

CH-7500 St. Moritz

E-Mail: gbaoe@gbagr.ch

Tel. 081 837 32 22

Fax. 081 837 32 25



[Handwritten mark]

- 8. DEZ. 2017

St. Moritz, den 20.10.2017

AK 1677 / cw

GRUNDBUCHAMT REGION MALOJA

Der Grundbuchverwalter/Stellvertreter

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

STATUTEN

der Stiftung

„Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Samedan errichtet.

Art. 2 Zweck

¹Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

²Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

³Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

⁴Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vermögen

¹Die Stiftung übernimmt vom Kreis Oberengadin sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin gemäss Umwandlungsbilanz per 30.06.2017 mit einem Aktivenüberschuss von CHF 39'370'709.69, die Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch) sowie den Anteil des Kreises Oberengadin an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin».

²Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäußnet durch:

- a) Zuwendungen Dritter,
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) aus den durch den Spitalbetrieb und die weiteren Betriebe erwirtschafteten Mittel,
- d) Beiträge und Zuwendungen aller Art der Gemeinden in der Spitalregion Oberengadin.

Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) der Verwaltungsrat
- C) der CEO und die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

A) Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin.

²Der Gemeindevorstand kann bei Verhinderung des Gemeindepräsidenten als Stiftungsrat einen Stellvertreter delegieren, der dem Gemeindevorstand angehören muss.

³Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen mit Ausnahme des in den Verwaltungsrat delegierten Mitgliedes nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Ferner dürfen Stiftungsräte weder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle angehören.

Art. 6 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach deren Amtsdauer als Gemeindepräsident.

²Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Befugnisse

¹Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung;

2. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsbudget;
7. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
8. Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
9. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie ihre Belastung.
10. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.
11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 9 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

¹Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte.

²Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Für Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung wie auch über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

⁵Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 10 Interessenkollision

Im Stiftungsrat dürfen keine Personen Einsitz nehmen, die neben der Mitgliedschaft im Stiftungsrat Positionen bekleiden oder Ämter innehaben, welche einen Interessenkonflikt begründen könnten. Konkret darf kein Mitglied des Stiftungsrates eine Position / Aufgabe / Anstellung innehaben, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen oder privaten Gesundheitswesen des Kantons Graubünden steht. Insbesondere dürfen die Mitglieder des Stiftungsrates nicht in einem Spital, einer Klinik oder einer anderen Institution des Gesundheitswesens des Kantons Graubünden tätig oder anderwärtig unmittelbar oder mittelbar mit solchen verbunden sein oder ein Amt im Gesundheitswesen im Kanton Graubünden bekleiden.

B) Verwaltungsrat

Art. 11 Wahl und Zusammensetzung

¹Der Stiftungsrat wählt einen Verwaltungsrat, der aus fünf bis sieben Mitgliedern besteht.

²Der Stiftungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien bestimmt. Dabei können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes gewählt werden.

³Im Verwaltungsrat sollen insbesondere medizinische, finanzielle, juristische und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein. Mit Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss eine regionale und fachliche Ausgewogenheit sichergestellt sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

⁵Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den Stiftungsrat. Der Verwaltungsrat wählt seinen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

⁶Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Art. 12 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, sooft es die Geschäfte erfordern. Dabei soll ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit eine Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden.

²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

⁵Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 13 Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Stiftungsrat zugeteilt sind.

²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festsetzung der Unternehmensstrategie
3. die Erarbeitung eines Organisationsreglements zuhanden des Stiftungsrates;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
8. die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Erlass und Änderung von Reglementen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 14 Übertragung der Geschäftsführung

¹Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung nach Massgabe eines Reglements (Geschäftsreglement) an die Geschäftsleitung.

²Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 15 Interessenkollision

¹In den Verwaltungsrat dürfen keine Personen Einsitz nehmen, die neben der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat Positionen bekleiden oder Ämter innehaben, welche einen Interessenkonflikt begründen könnten. Konkret darf kein Mitglied des Verwaltungsrates eine Position / Aufgabe / Anstellung innehaben, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen oder privaten Gesundheitswesen des Kantons Graubünden steht. Insbesondere dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in einem Spital, einer Klinik oder einer anderen Institution des Gesundheitswesens des Kantons Graubünden tätig oder anderwärtig unmittelbar oder mittelbar mit solchen verbunden sein oder ein Amt im Gesundheitswesen im Kanton Graubünden bekleiden.

²Eine Person, welche von den niedergelassenen Ärzten der Spitalregion Oberengadin vorgeschlagen wird, ist wählbar.

C) CEO und Geschäftsleitung

Art. 16 Wahl und Zusammensetzung

¹Es besteht eine Geschäftsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden (CEO) und weiteren Mitgliedern.

²Auf Antrag ihres Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsrat die personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

Art. 17 Aufgaben und Organisation

Die Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

D) Revisionsstelle

Art. 18 Revision

¹Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 19 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

²Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 20 Geschäftsjahr und Buchführung

¹Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Art. 21 Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn darf ausschliesslich zur Sicherstellung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 22 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören bis längstens 31.12.2019 die heutigen Mitglieder der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim an.

Innerhalb dieser Übergangsfrist soll der Verwaltungsrat schrittweise neu gewählt werden.

Übrige Bestimmungen

Art. 23 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 24 Auflösung der Stiftung

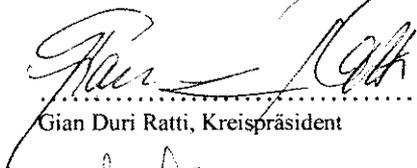
Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen. Sofern das Spital oder eine ähnliche Institution nicht weitergeführt werden, fällt das Stiftungsvermögen ins Gesamteigentum der Gemeinden der Spitalregion Oberengadin.

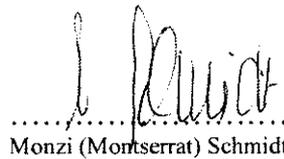
Art. 25 Handelsregistereintrag

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Zuoz, den 14. Dezember 2017

Für den Kreis Oberengadin:


.....
Gian Duri Ratti, Kreispräsident


.....
Monzi (Montserrat) Schmidt, Vorstandsmitglied

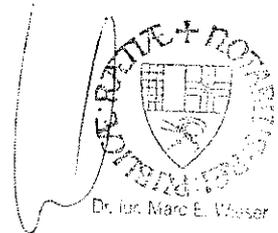
ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete patentierte Notar des Kantons Graubünden, Dr. iur. Marc E. Wieser, Zuoz, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Stiftung "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin", mit Sitz in Samedan, in der vorstehenden Fassung von der Kommission Spital und Alters- und Pflegeheim, als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan des Spitals Oberengadin, Institut des öffentlichen Rechtes, am 06. Dezember 2017 erstellt und am 13. Dezember 2017 bereinigt wurden und an der heutigen Sitzung des Kreisrates des Kreises Oberengadin, als oberstes Gesellschaftsorgan, genehmigt wurden und von Herr Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Kreispräsident, und Frau Monzi Schmidt, von St. Moritz, in St. Moritz, Mitglied des Kreisvorstandes, im Beisein der unterzeichneten Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet worden sind.

Zuoz, den 14. Dezember 2017

Reg. B / 2017 / Nr. 188

Der Notar:



UMWANDLUNGSBERICHT

zur Umwandlung des Spitals Oberengadin in eine Stiftung

Gestützt auf Art. 99 ff i.V.m. Art. 53 ff. des Fusionsgesetzes (FusG) legt die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim (Kommission) den folgenden Umwandlungsbericht vor.

Vorbemerkungen

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt.

Durch die bevorstehende Aufhebung des Kreises Oberengadin ist auch das Spital betroffen und muss vor Ende 2017 in eine neue Trägerschaft überführt werden.

Vorgehen und Zuständigkeit

Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin. Es ist als Institut des öffentlichen Rechts unter der Firmenummer CHE-108.915.257 im kantonalen Handelsregister eingetragen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Rechtsformumwandlung gemäss FusG gegeben.

Bei den Rechtsträgern des öffentlichen Rechts richten sich die Kompetenzen für die Beschlussfassung nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen (Art. 100 Abs. 3 FusG). Nach bisherigem Recht wären dafür die Organe des Kreises Oberengadin zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden wurde deshalb der Grundsatzentscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreisorgane, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen.

Die Stimmberechtigten sämtlicher Kreisgemeinden haben in den Gemeindeabstimmungen im Mai/Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zugestimmt.

Im Rahmen der Rechtsformumwandlung sollen die betrieblich genutzten Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch), welche auf den Namen des Kreises Oberengadin im Grundbuch eingetragen sind, ebenfalls auf die Stiftung übergehen.

Zweck und Folgen der Umwandlung

Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung.

Die Frage der optimalen zukünftigen Rechtsform für das Spital wurde im Vorfeld sorgfältig abgeklärt. Dabei sind neben flexiblen und raschen Entscheidungsstrukturen auch angemessene Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene wichtig. Weiter muss die neue Organisation von der Bevölkerung und den Behörden weiterhin als «ihr» Spital akzeptiert und getragen werden. Hauptsächlich aus Gründen der Stabilität und Kontinuität der Gesundheitsversorgung in der Region soll das Spital in eine Stiftung überführt werden («Gesundheitsversorgung Oberengadin»).

Die Wahl und Ausgestaltung der neuen Trägerschaftsform erfolgte in enger Abstimmung mit den Gemeinden. In den Abstimmungsunterlagen wurden die Ziele der Umwandlung ausführlich dargestellt und begründet.

Erfüllung der Gründungsvorschriften für die neue Rechtsform

Die Gründungsvorschriften gemäss Art. 80 ff. ZGB sind erfüllt.

Die neuen Statuten

Die neuen Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin basieren auf den Musterstatuten des kantonalen Handelsregisteramts.

Durch den **Namen** „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass die Stiftung für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der **Zweck** der Stiftung in Art. 2 ihrer Statuten weit umschrieben:

¹Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

²Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

³Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

⁴Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Die **Organe** der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das sich an der gesetzlichen Struktur der Aktiengesellschaft orientiert.

Im *Stiftungsrat* sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Abnahme von Jahresrechnung und Budget, der Erlass eines Organisationsreglements sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Der *Verwaltungsrat* besteht aus 5 Mitgliedern und ist für die strategische Führung und die „Oberleitung“ der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen medizinische, finanzielle, juristische und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein.

Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine *Geschäftsleitung unter Führung eines Vorsitzenden (CEO)*. Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Umtauschverhältnis für Anteile/Mitgliedschaftsrechte

In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit den dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.

Als Stiftung kennt die Gesundheitsversorgung Oberengadin keine Mitglieder und keine Anteilsrechte.

Allerdings ist vorgesehen, dass die Stimmrechte im Stiftungsrat je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gewichtet werden.

Nachschuss- und andere persönliche Leistungspflichten/persönliche Haftung aus der Umwandlung für die Gemeinden

Aus der Umwandlung ergeben sich neben den weiter bestehenden Verpflichtungen aus dem Krankenpflegegesetz keine Nachschuss- und andere persönliche Leistungspflichten und auch keine persönliche Haftung der Gemeinden.

Pflichten, die den Gemeinden in der neuen Rechtsform auferlegt werden könnten

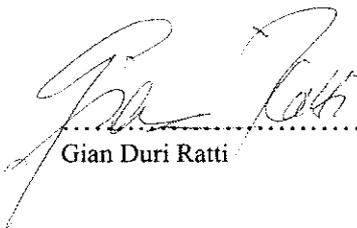
Gemäss Gesetz und Statuten sind keine Pflichten der Gemeinden vorgesehen.

Genehmigungsbeschluss der Kommission

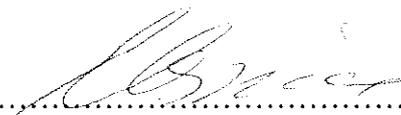
Die Kommission als oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan im Sinne von Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 FusG hat den vorliegenden Umwandlungsbericht an seiner Sitzung vom 06.12.2017 genehmigt.

Samedan, 8. Dezember 2017

Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim:



Gian Duri Ratti



Siegfried (genannt Sigi) Asprion

U

- 8. DEZ. 2017

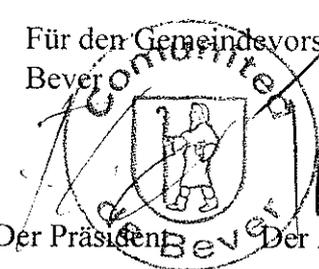
BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bever bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bever bestätigt hiermit, Herrn Felix Karrer als Vertreter der Gemeinde Bever in den Stiftungsrat zu delegieren.

Bever, den 10. November 2017

Für den Gemeindevorstand
Bever



Der Präsident Bever Der Aktuar

- 8. DEZ. 2017

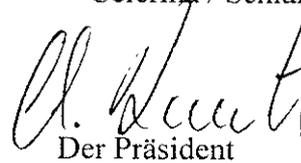
BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Celerina / Schlarigna bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

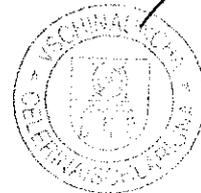
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Celerina / Schlarigna bestätigt hiermit, Herrn Christian Brantschen, Gemeindepräsident Celerina / Schlarigna, als Vertreter der Gemeinde Celerina / Schlarigna, in den Stiftungsrat zu delegieren.

Celerina / Schlarigna, den 13. Nov. 2017.

Für den Gemeindevorstand
Celerina / Schlarigna


Der Präsident


Der Aktuar





- 8. DEZ. 2017

BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde La Punt Chamues-ch bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

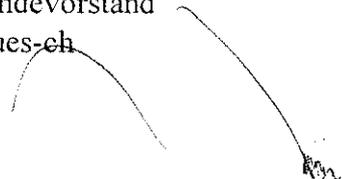
Der Gemeindevorstand der Gemeinde La Punt Chamues-ch bestätigt hiermit, Herrn Florian Zraggen als Vertreter der Gemeinde La Punt Chamues-ch in den Stiftungsrat zu delegieren.

La Punt Chamues-ch, den 13. Nov. 2017

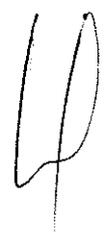
Für den Gemeindevorstand
La Punt Chamues-ch



Der Präsident



Der Aktuar



- 8. DEZ. 2017

BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Madulain bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

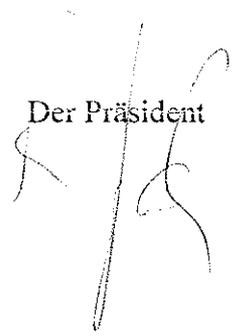
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Madulain bestätigt hiermit, Herrn Roberto Zanetti, Gemeindepräsident Madulain, als Vertreter der Gemeinde Madulain in den Stiftungsrat zu delegieren.

Madulain, den 15. 11. 2017

Für den Gemeindevorstand
Madulain

Der Präsident

Der Aktuar




- 8. DEZ. 2017

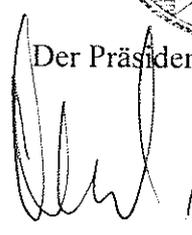
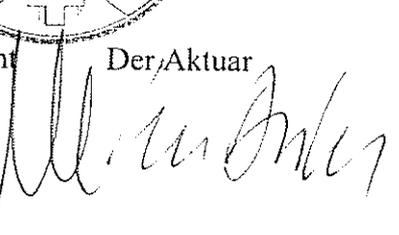
BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Pontresina bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Pontresina bestätigt hiermit, Frau Diana Costa als Vertreterin der Gemeinde Pontresina in den Stiftungsrat zu delegieren.

Pontresina, den 13. NOV 2017



Der Präsident Der Aktuar
 

[Handwritten mark]

- 8. DEZ. 2017

BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Samedan bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Samedan bestätigt hiermit, Herrn Jon Fadri Huder, Gemeindepräsident Samedan, als Vertreter der Gemeinde Samedan in den Stiftungsrat zu delegieren.

Samedan, den **10. Nov. 2017**

Für den Gemeindevorstand
Samedan

[Signature]
Der Präsident

[Signature]
Der Aktuar



- 8. DEZ. 20

BESTÄTIGUNG

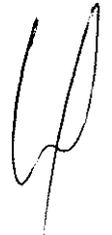
Der Gemeindevorstand der Gemeinde S-chanf bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde S-chanf bestätigt hiermit, Herrn Gian Fadri Largiadèr, Gemeindepräsident S-chanf, als Vertreter der Gemeinde S-chanf in den Stiftungsrat zu delegieren.

S-chanf, den *10. 11. 2017*

Für den Gemeindevorstand
S-chanf

Der Präsident Der Aktuar
J. Largiadèr *[Signature]*



- 8. DEZ. 2017

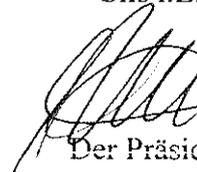
BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sils i.E. / Segl bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

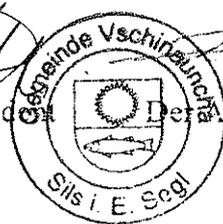
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sils i.E. / Segl bestätigt hiermit, Frau Heidi Clalüna als Vertreterin der Gemeinde Sils i.E. / Segl in den Stiftungsrat zu delegieren.

Sils i.E. / Segl, den 13. NOV. 2017

Für den Gemeindevorstand
Sils i.E. / Segl



Der Präsident



Der Aktuar



- 8. DEZ. 2017

BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Silvaplana bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Silvaplana bestätigt hiermit, Frau Claudia Troncana als Vertreterin der Gemeinde Silvaplana in den Stiftungsrat zu delegieren.

Silvaplana, den *14. November 2017*

Für den Gemeindevorstand
Silvaplana



Der Präsident

Der Aktuar

D. Bosshard

F. Giovanoli

- 8. DEZ. 2017

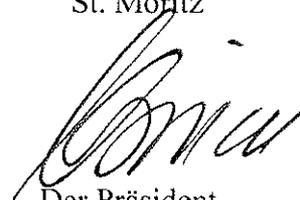
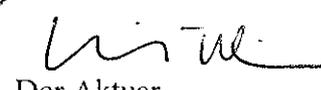
BESTÄTIGUNG

Der Gemeindevorstand von St. Moritz bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeindevorstand von St. Moritz bestätigt hiermit, Frau Regula Degiacomi als Vertreterin der Gemeinde St. Moritz in den Stiftungsrat zu delegieren.

St. Moritz, den 13. November 2017

Für den Gemeindevorstand
St. Moritz


Der Präsident
Der Aktuar

- 8. DEZ. 2017

BESTÄTIGUNG

Der Gemeinderat von Zuoz bestätigt hiermit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin" zugestimmt haben.

Der Gemeinderat von Zuoz bestätigt hiermit, Herrn P. Andri Vital als Vertreter der Gemeinde Zuoz in den Stiftungsrat zu delegieren.

Zuoz, den 13. Nov. 2017

Der Gemeinderat von Zuoz
Der Präsident Der Aktuar



Spital Oberengadin

Samedan

Bericht des Umwandlungsprüfers an den Kreisrat Oberengadin





Bericht des Umwandlungsprüfers

an den Kreisrat Oberengadin

Samedan

Das Spital Oberengadin legt den beiliegenden Umwandlungsplan vor. Gemäss diesem Umwandlungsplan soll das Spital Oberengadin als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes (Institut des öffentlichen Rechtes) nach Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG in die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin umgewandelt werden. Gleichzeitig überträgt der Kreis Oberengadin gemäss Beschluss des Kreisrates anlässlich seiner Sitzung vom 4. Mai 2017 die Grundstücke Nr. 1062, 241 und 1506 sowie alle Aktiven und Passiven der Chesa Koch, welche in der Umwandlungsbilanz enthalten sind, an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Die Umwandlung steht unter dem Vorbehalt der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte, der Zustimmung durch den Kreisrat Oberengadin welche für den 14. Dezember 2017 vorgesehen ist, sowie allfällig weiterer, im Umwandlungsplan vorgesehener Bedingungen. Die Umwandlung wird rechtskräftig mit dem Eintrag im Handelsregister.

In Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 1 FusG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG hat uns die Kommission der unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts als Umwandlungsprüfer beauftragt.

Verantwortung der Kommission

Die Kommission ist für die Erstellung und den Inhalt von Umwandlungsplan vom 8. Dezember 2017, Umwandlungsbericht vom 8. Dezember 2017 und die der Umwandlung zu Grunde liegenden Bilanz per 30. Juni 2017 sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Verantwortung des Umwandlungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Umwandlungsplan, den Umwandlungsbericht und die der Umwandlung zu Grunde liegende Bilanz im Sinne von Art. 62 Abs. 1 FusG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG abzugeben. Wir haben den Umwandlungsplan, den Umwandlungsbericht und die der Umwandlung zu Grunde liegende Bilanz darauf hin geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umwandlung, namentlich die Gründungsvorschriften, erfüllt sind. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 30 „Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung“ durchgeführt. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die genannten Prüfungsgegenstände frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den genannten Prüfungsgegenständen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den genannten Prüfungsgegenständen ein. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Prüfungsurteil

Bezugnehmend auf Art. 62 Abs. 4 FusG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG halten wir unsere Beurteilung wie folgt fest:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umwandlung, namentlich die Gründungsvorschriften, sind erfüllt.

PricewaterhouseCoopers AG

Handwritten signature of Dr. Hans Martin Meuli in black ink.

Dr. Hans Martin Meuli
Revisionsexperte

Handwritten signature of André P. Küffer in black ink.

André P. Küffer
Revisionsexperte

Chur, 8. Dezember 2017

Beilagen (zum Original des Berichts):

- Umwandlungsplan vom 8. Dezember 2017
- Umwandlungsbericht vom 8. Dezember 2017
- Der Umwandlung zu Grunde liegende Bilanz per 30. Juni 2017

ÖFFENTLICHE URKUNDE

U M W A N D L U N G S P L A N

Umwandlungsplan zur Umwandlung des Spitals Oberengadin, unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes, in eine Stiftung

Das **Spital Oberengadin**, mit Sitz in Samedan, CHE-108.915.257, Institut des öffentlichen Rechtes (unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes) vertreten durch Herrn Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Präsident der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim, und Herrn Siegfried (genannt Sigi) Asprion, von St. Moritz und Wahlen / BL, in St. Moritz, Vizepräsident der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

Kreis Oberengadin, Samedan, als Eigentümer der Vermögenswerte des Spitals Oberengadin vertreten durch Herrn Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Kreispräsident und Frau Montserrat (genannt Monzi) Schmidt, von St. Moritz, in St. Moritz, Vorstandsmitglied

mit Zustimmung der Politischen Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina / Scharigna, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

legen folgenden Umwandlungsplan vor:

1. Umwandelungsbilanz

Die Umwandlung erfolgt aufgrund der Umwandelungsbilanz des Spitals Oberengadin per 30. Juni 2017 (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Umwandelungsplanes bildet.

Seit dem Bilanzstichtag vom 30. Juni 2017 sind keine wichtigen Änderungen der Vermögenslage des Unternehmens erfolgt.

Aus der Umwandlungsbilanz ist ein Aktivenüberschuss (= Organisationskapital) von CHF 39'370'709.69 ersichtlich, der vollständig in Stiftungskapital umgewandelt werden soll. Ebenfalls geht der Anteil des Spitals Oberengadin an der einfachen Gesellschaft "Rettung Oberengadin" auf die Stiftung über (im Abschluss enthalten).

Der Kreis Oberengadin, Samedan, ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 1062, 241 und 1506 in der Gemeinde Samedan, welche durch das Spital betrieblich genutzt und in der Umwandlungsbilanz enthalten sind, gemäss Grundbuchauszug vom 20.10.2017 des Grundbuchamtes der Region Maloja, die einen integrierenden Bestandteil dieses Umwandlungsplanes bilden (Beilage 2) und ebenfalls an die Stiftung "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" übergehen.

Entsprechend überträgt der Kreis Oberengadin hiermit das Eigentum an Liegenschaften 1062, 241 und 1506 in der Gemeinde Samedan gemäss beiliegendem Grundbuchauszug, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet, zu Bilanzwerten gemäss Umwandlungsbilanz an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, mit Sitz in Samedan.

2. Name / Firma, Sitz und Rechtsform vor und nach der Umwandlung

a) Vor der Umwandlung:

Name: Spital Oberengadin
 Sitz: Samedan
 Rechtsform: Nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt (Institut des öffentlichen Rechts)
 Firmennummer: CHE-108.915.257

b) Nach der Umwandlung

Firma: Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
 Sitz: Samedan
 Rechtsform: Stiftung
 Firmennummer: CHE-108.915.257

3. Statuten

Die Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, mit Sitz in Samedan, werden dieser Urkunde als integrierender Bestandteil beigelegt (Beilage 3).

4. Zahl, Art und Höhe der Anteile der Anteilsinhaber nach der Umwandlung

Die Stiftung hat weder Mitglieder noch Kapitalanteile. Der gesamte Aktivenüberschuss gemäss Umwandlungsbilanz per 30.06.2017 wird dem Stiftungskapital zugewiesen.

5. Umwandlungsplan

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan im Sinne von Art. 100 Abs. 1 i.V. mit Art. 59 FusG hat den Umwandlungsplan anlässlich der Kommissionssitzung vom 06. Dezember 2017 verabschiedet.

Anlässlich der Kreisratsitzung vom 04. Mai 2017 wurde die Vermögensübertragung der Grundstücke 1062, 1506 und 241 in der Gemeinde Samedan an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin einstimmig genehmigt.

6. Umwandlungsbericht

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan hat den Umwandlungsbericht erstellt und an ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2017 genehmigt.

7. Stiftungsrat und Revisionsstelle

A. Dem Stiftungsrat gehören gemäss Art. 5 der Statuten die Gemeindepräsidenten der Politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin an, nämlich

Fadri Guidon, geb. 10.04.1969, von Bever / GR und Bergün/Bravuogn / GR, in Bever

Christian Brantschen, geb. 19.05.1955, von St. Niklaus / VS, in Celerina / Scharigna

Jakob Stieger, geb. 14.06.1951, von La Punt Chamues-ch / GR und Oberriet-Holzrhode / SG, in La Punt Chamues-ch

Roberto Zanetti, geb. 23.07.1959, von Poschiavo / GR, in Madulain

Martin Aebli, geb. 09.04.1962, von Pontresina / GR, in Pontresina

Jon Fadri Huder, geb. 06.06.1966, von Scuol / GR und Val Müstair / GR, in Samedan

Gion Fadri Largiadèr, geb. 01.08.1964, von Pontresina / GR und Val Müstair / GR, in Cinuos-chel

Christian Meuli, geb. 15.06.1964, von Bregaglia / GR, in Fex

Daniel Bosshard, geb. 26.11.1959, von Bauma / ZH, in Silvaplana

Siegfried Pius Asprion, geb. 16.02.1959, von St. Moritz / GR und Wahlen / BL, in St. Moritz

Flurin Wieser, geb. 17.08.1959, von Zuoz / GR und Tarasp / GR, in Zuoz

B. Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Gartenstrasse 3, 7000 Chur, CHE-421.817.078, welche mit Annahmeerklärung vom 27. November 2017 die Annahme dieses Mandates bestätigt hat.

8. Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

9. Grundbuchanmeldung

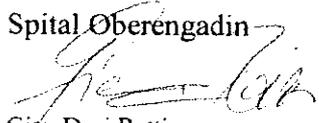
Der beurkundete Notar wird beauftragt und ermächtigt, die Übertragung der Liegenschaften Nr. 1062, 241 und 1506 vom Kreis Oberengadin auf die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin im Grundbuch der Gemeinde Samedan anzumelden, sobald der Umwandlungsplan im Handelsregister eingetragen ist.

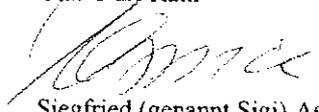
10. Vertragsexemplare

Vorliegender Umwandlungsplan und Beschluss wird neunfach erstellt, drei Exemplare für die Stiftung sowie je ein Exemplar für Kreis Oberengadin, Spital Oberengadin, Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Stiftungsaufsicht, Grundbuchamt der Region Maloja, Handelsregisteramt Graubünden und den beurkundenden Notar.

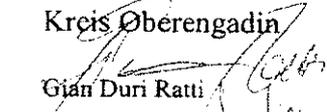
Samedan, den 08. Dezember 2017

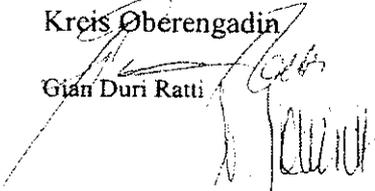
Spital Oberengadin


Gian Duri Ratti


Siegfried (genannt Sigi) Aspiron

Kreis Oberengadin


Gian Duri Ratti


Montserrat (genannt Monzi) Schmidt

Beilagen:

1. Umwandlungsbilanz per 30.06.2017
2. Grundbuchauszug Grundbuchamt der Region Maloja vom 20.10.2017
3. Statuten Gesundheitsversorgung Oberengadin vom 08.12.2017
4. Umwandlungsbericht vom 08.12.2017
5. Bestätigung der Gemeinden

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Vor Dr. iur. Marc E. Wieser, Zuoz, patentierter Notar des Kantons Graubünden, erscheinen heute:

- Herr Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, und Herr Siegfried (genannt Sigi) Aspriun, von St. Moritz und Wahlen, in St. Moritz, mit Kollektivunterschrift zu zweien für das Spital Oberengadin, Institut des öffentlichen Rechtes, mit Sitz in Samedan
- Herr Gian Duri Ratti, von Madulain, in Madulain, Kreispräsident, und Frau Montserrat (genannt Monzi) Schmidt, von St. Moritz, in St. Moritz, Vorstandsmitglied, für den Kreis Oberengadin

die sich ordnungsgemäss über ihre Identität ausgewiesen haben bzw. dem Notar persönlich bekannt sind.

Die Urkunde wurde den Parteien durch den Notar ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht. Die Parteien erklären dem Notar, dass die Urkunde dem Willen der Parteien entspricht, und sie unterzeichnen die Urkunde vor dem Notar.

Die Verurkundung erfolgt auf dem Kreisamt Oberengadin, Chesa Ruppanner, in Samedan.

Samedan, den 08. Dezember 2017

Reg. B / 2017 / Nr. 180

Der Notar



Dr. iur. Marc E. Wieser

UMWANDLUNGSBERICHT

zur Umwandlung des Spitals Oberengadin in eine Stiftung

Gestützt auf Art. 99 ff i.V.m. Art. 53 ff. des Fusionsgesetzes (FusG) legt die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim (Kommission) den folgenden Umwandlungsbericht vor.

Vorbemerkungen

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt.

Durch die bevorstehende Aufhebung des Kreises Oberengadin ist auch das Spital betroffen und muss vor Ende 2017 in eine neue Trägerschaft überführt werden.

Vorgehen und Zuständigkeit

Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin. Es ist als Institut des öffentlichen Rechts unter der Firmennummer CHE-108.915.257 im kantonalen Handelsregister eingetragen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Rechtsformumwandlung gemäss FusG gegeben.

Bei den Rechtsträgern des öffentlichen Rechts richten sich die Kompetenzen für die Beschlussfassung nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen (Art. 100 Abs. 3 FusG). Nach bisherigem Recht wären dafür die Organe des Kreises Oberengadin zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden wurde deshalb der Grundsatzentscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreisorgane, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen.

Die Stimmberechtigten sämtlicher Kreisgemeinden haben in den Gemeindeabstimmungen im Mai/Juni 2017 der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zugestimmt.

Im Rahmen der Rechtsformumwandlung sollen die betrieblich genutzten Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch), welche auf den Namen des Kreises Oberengadin im Grundbuch eingetragen sind, ebenfalls auf die Stiftung übergehen.

Zweck und Folgen der Umwandlung

Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung.

Die Frage der optimalen zukünftigen Rechtsform für das Spital wurde im Vorfeld sorgfältig abgeklärt. Dabei sind neben flexiblen und raschen Entscheidungsstrukturen auch angemessene Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene wichtig. Weiter muss die neue Organisation von der Bevölkerung und den Behörden weiterhin als «ihr» Spital akzeptiert und getragen werden. Hauptsächlich aus Gründen der Stabilität und Kontinuität der Gesundheitsversorgung in der Region soll das Spital in eine Stiftung überführt werden («Gesundheitsversorgung Oberengadin»).

Die Wahl und Ausgestaltung der neuen Trägerschaftsform erfolgte in enger Abstimmung mit den Gemeinden. In den Abstimmungsunterlagen wurden die Ziele der Umwandlung ausführlich dargestellt und begründet.

Erfüllung der Gründungsvorschriften für die neue Rechtsform

Die Gründungsvorschriften gemäss Art. 80 ff. ZGB sind erfüllt.

Die neuen Statuten

Die neuen Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin basieren auf den Musterstatuten des kantonalen Handelsregisteramts.

Durch den **Namen** „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass die Stiftung für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der **Zweck** der Stiftung in Art. 2 ihrer Statuten weit umschrieben:

¹Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

²Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

³Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

⁴Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Die **Organe** der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das sich an der gesetzlichen Struktur der Aktiengesellschaft orientiert.

Im *Stiftungsrat* sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Abnahme von Jahresrechnung und Budget, der Erlass eines Organisationsreglements sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Der *Verwaltungsrat* besteht aus 5 Mitgliedern und ist für die strategische Führung und die „Oberleitung“ der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen medizinische, finanzielle, juristische und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein.

Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine *Geschäftsleitung unter Führung eines Vorsitzenden (CEO)*. Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Umtauschverhältnis für Anteile/Mitgliedschaftsrechte

In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit den dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.

Als Stiftung kennt die Gesundheitsversorgung Oberengadin keine Mitglieder und keine Anteilsrechte.

Allerdings ist vorgesehen, dass die Stimmrechte im Stiftungsrat je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gewichtet werden.

Nachsuss- und andere persönliche Leistungspflichten/persönliche Haftung aus der Umwandlung für die Gemeinden

Aus der Umwandlung ergeben sich neben den weiter bestehenden Verpflichtungen aus dem Krankenpflegegesetz keine Nachschuss- und andere persönliche Leistungspflichten und auch keine persönliche Haftung der Gemeinden.

Pflichten, die den Gemeinden in der neuen Rechtsform auferlegt werden könnten

Gemäss Gesetz und Statuten sind keine Pflichten der Gemeinden vorgesehen.

Genehmigungsbeschluss der Kommission

Die Kommission als oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan im Sinne von Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 FusG hat den vorliegenden Umwandlungsbericht an seiner Sitzung vom 06.12.2017 genehmigt.

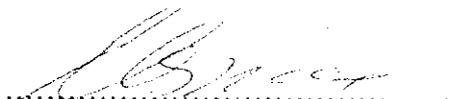
Samedan, 8. Dezember 2017

Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim:



.....

Gian Duri Ratti



.....

Siegfried (genannt Sigi) Asprion

Bilanz Spital Oberengadin und Chesa Koch

	Ziffer im An- hang	30.06.2017	
		CHF	in %
Flüssige Mittel	3.1	2'528'493.13	4.5%
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	3.2	5'521'746.13	9.8%
Andere kurzfristige Forderungen	3.3	2'099'397.69	3.7%
Vorräte	3.4	1'842'791.67	3.3%
Aktive Rechnungsabgrenzung (TA)	3.5	2'571'466.82	4.6%
Total Umlaufvermögen		14'563'895.44	25.9%
Finanzanlagen	3.6	115'201.00	0.2%
Liegenschaften Spital Oberengadin (Nr. 1062)	3.7	15'046'004.58	26.8%
Liegenschaften Chesa Koch (Nr. 241, Nr. 1506)	3.7	9'355'229.29	16.6%
Sachanlagen	3.7	17'155'877.29	30.5%
Total Anlagevermögen		41'672'312.16	74.1%
TOTAL AKTIVEN		56'236'207.60	100.0%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.8	1'841'929.67	3.3%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3.9	4'170'000.00	7.4%
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	3.10	4'069'336.57	7.2%
Kurzfristige Rückstellungen	3.12	763'882.22	1.4%
Passive Rechnungsabgrenzung (TP)	3.13	1'571'059.35	2.8%
Total Kurzfristiges Fremdkapital		12'416'207.81	22.1%
Andere langfristige Verbindlichkeiten	3.13	-	0.0%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3.14	4'330'000.00	7.7%
Langfristige Rückstellungen	3.15	117'000.00	0.2%
Zweckgebundene Fonds	3.16	2'290.10	0.0%
Total Langfristiges Fremdkapital		4'449'290.10	7.9%
Total Fremdkapital		16'865'497.91	30.0%
Eigenkapital		3'400'000.00	6.0%
Investitionsreserve *		36'880'834.48	65.6%
Bewertungsreserve FER		-2'374'065.82	-4.2%
Gewinnreserve *		1'463'941.03	2.6%
Total Organisationskapital		39'370'709.69	70.0%
TOTAL PASSIVEN		56'236'207.60	100.0%

Öffentliche Urkunde

PROTOKOLL

zur Kreisratssitzung Kreis Oberengadin vom 14.12.2017, 10.30 Uhr,
in der Seletta des Schulhauses in Zuoz

Herr Dr. iur. Marc E. Wieser, patentierter Notar des Kantons Graubünden, nimmt an der vorerwähnten Kreisratssitzung teil und hält mit öffentlicher Urkunde folgendes fest:

I.

Eröffnung und Feststellungen

Herr Gian Duri Ratti, Madulain, Kreispräsident, eröffnet die Kreisratssitzung.

Er stellt folgendes fest:

1. Die Versammlung wurde mit Mailschreiben vom 30.11.2017 an die Kreisräte gestützt auf Art. 22 der Kreisverfassung einberufen.
2. Die Kreisratssitzung ist somit zur Behandlung der traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
3. Es sind alle 33 Kreisräte/Innen anwesend.
4. Als Stimmzähler werden gewählt:
 - Herr Jakob Stieger, La Punt Chamues-ch
 - Herr Linhard Weidmann, Champfèr
5. Über die Beschlüsse der Kreisratssitzung bezüglich Traktandum 3 wird vom Notar vorstehende Urkunde errichtet.

II. Umwandlungsbeschluss

1. Feststellungen

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgendes Verfahren eingehalten worden ist:

a) Umwandlungsplan

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim hat den Umwandlungsplan als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan des Spitals Oberengadin, Institut des öffentlichen Rechtes am 06.12.2017 errichtet. Der Umwandlungsplan wurde am 08.12.2017 öffentlich

beurkundet, weil vom Kreis Oberengadin auch noch Grundstücke an die neue Stiftung übertragen werden müssen.

b) Umwandlungsbericht

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim hat am 06.12.2017 den Umwandlungsbericht erstellt, der am 08.12.2017 unterzeichnet wurde.

c) Prüfungsbericht

Für die PricewaterhouseCoopers AG, Gartenstrasse 3, 7000 Chur, CHE-421.817.078, als zugelassene Revisionsexpertin wurde am 08.12.2017 ein schriftlicher Prüfungsbericht verfasst.

2. Grundlagen

a) Der Vorsitzende legt der Versammlung folgende Dokumente vor:

- Umwandlungsplan vom 08.12.2017 mit Anhängen 1 - 5
(mit am 13.12.2017 durch die Kommission bereinigten Statuten)
- Umwandlungsbericht vom 08.12.2017
- Prüfungsbericht der PricewaterhouseCoopers AG vom 08.12.2017

b) Der Kreispräsident erläutert anhand des Umwandlungsplanes wie die Umwandlung vorgesehen ist und fasst den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zusammen.

3. Antrag an die Versammlung

Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag:

- a) Der Umwandlungsplan vom 08.12.2017 ist zu genehmigen, womit die Statuten mit dem Wortlaut, wie er in dem als Anhang 3 zum Umwandlungsplan beigelegten Exemplar enthalten ist, festgesetzt sind.
- b) Das Spital Oberengadin, Institut des öffentlichen Rechtes, wird damit gestützt auf Art. 99 ff. FusG durch Rechtsformänderung in eine Stiftung unter der Firma "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" umgewandelt.

4. Abstimmungsergebnis

Der vorstehende Antrag wird in schriftlicher Abstimmung hierauf mit 23 zu 9 Stimmen bei einer leeren Stimme genehmigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die von Art. 24 Geschäftsordnung für den Kreisrat Oberengadin in Verbindung mit Art. 100 Abs. 3 FusG geforderte Mehrheit erreicht ist und der vorstehende Antrag damit angenommen worden ist.

III. Verschiedenes

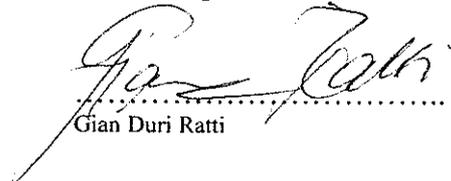
Der Vorsitzende orientiert, dass die Umwandlung erst mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam wird.

IV. Schlussbestimmungen

Diese öffentliche Urkunde wird 9-fach erstellt, drei Exemplare für die Stiftung sowie je 1 Exemplar für den Kreis Oberengadin, Spital Oberengadin, Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Stiftungsaufsicht, Grundbuchamt der Region Maloja, Handelsregisteramt Graubünden und dem beurkundenden Notar.

Zuoz, den 14. Dezember 2017

Der Kreispräsident


Gian Duri Ratti

Reg. B / 2017 / Nr. 187

Der Notar

